



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

JD/037506

### ► an den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss  
vom 1. April 2003

#### **Schriftliche Beantwortung der Interpellation Nr. 26 von Abdul R. Furrer betreffend der zu laschen Einbürgerungspraxis, der ungenügenden Prüfung der Bewerbungsdossiers und der damit einhergehenden Verschleuderung des Bürgerrechts**

(eingereicht vor der Grossratssitzung vom 19. März 2003)

Der Interpellant hat dem Regierungsrat verschiedene Fragen zur Einbürgerungspraxis im Kanton Basel-Stadt vorgelegt. Wir nehmen nachstehend zu den einzelnen Fragen Stellung.

#### **Zu den Fragen 1 und 2:**

Der Regierungsrat teilt die Auffassung nicht, dass bezüglich gesetzeskonformer Einbürgerungspraxis Handlungsbedarf besteht. Die drei Bürgergemeinden prüfen die Einbürgerungsvoraussetzungen zusammen mit dem kantonalen Bürgerrechtsdienst in jedem einzelnen Fall genau. Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen nebst diversen Wohnsitzfristen, dass die Gesuchstellenden einen guten Leumund besitzen, mit den allgemeinen Lebensgewohnheiten und wichtigen Institutionen in Gemeinden, Kanton und Bund vertraut sind, die schweizerische Demokratie bejahen und die geltende Rechtsordnung respektieren sowie ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Das Gesetz schliesst jedoch nicht aus, dass zumindest bei unverschuldeter Fürsorgeabhängigkeit eine Einbürgerung dennoch möglich ist. Dies gilt natürlich erst recht bei einer Invalidität. Eine grossrätliche Spezialkommission hat im übrigen bei der Beratung des vor gut zwei Jahren geänderten kantonalen Bürgerrechtsgesetzes auf die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Fürsorgeabhängigkeit die Einbürgerung ausschliessen würde, ausdrücklich verzichtet. Die Prüfung der Sprachkenntnisse und der Integration führt im Übrigen nicht selten dazu, dass die Einbürgerung durch die Bürgergemeinde aufgeschoben wird, bis entsprechende Kurse besucht worden sind. Auch können gelegentlich einzelne Familienmitglieder nicht zusammen mit der restlichen Familie eingebürgert werden, da bei diesen die verlangten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Zunahme der Einbürgerungen ist denn auch nicht auf eine veränderte grosszügigere Einbürgerungspraxis im Kanton Basel-Stadt zurückzuführen, sondern ist eine gesamtschweizerische Tatsache. Die Zunahme betrug im Kanton Basel-Stadt im vergangenen Jahr im Vergleich zum Vorjahr 25%, in der gesamten Schweiz jedoch gar 29%. Es sind drei Gründe für die seit 1992 jährlich zuneh-

menden Einbürgerungen zu nennen. Erstens konnte ab diesem Zeitpunkt infolge einer Änderung des eidg. Bürgerrechtsgesetzes das Schweizer Bürgerrecht erworben werden, ohne die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen. In der Folge hat auch die italienische Gesetzgebung die Möglichkeit der doppelten Staatsangehörigkeit eingeführt. Weitere Staaten sind gefolgt. Schliesslich ist durch die Änderung des erwähnten Bundesgesetzes auch die neue Form der erleichterten Einbürgerung für ausländische Ehepartner/-innen von Schweizer und Schweizerinnen eingeführt worden. So erwirbt die ausländische Ehefrau eines Schweizer das Schweizer Bürgerrecht heute nicht mehr durch Heirat, sondern muss ebenfalls eingebürgert werden. Die Zunahme der Einbürgerungsgesuche ist schliesslich insbesondere darauf zurückzuführen, dass die ausländische Wohnbevölkerung in der Schweiz und im Kanton Basel-Stadt in den letzten 20 Jahren zugenommen hat. Die Einbürgerung setzt nach Bundesrecht einen Aufenthalt in der Schweiz von 12 Jahren voraus. Der Zuzug von vielen ausländischen Personen vor 12 und mehr Jahren führt nun zu der Zunahme der Gesuche. Mit anderen Worten, je mehr ausländische Personen im Kanton Wohnsitz nehmen, desto mehr Einbürgerungen sind ca. 12 Jahre später zu erwarten.

### **Zur Frage 3**

Es ist nicht einzusehen, weshalb die Einwohnerdienste die kantonale Prüfung der Dossiers, die notwendigen Abklärungen und die Erstellung des Erhebungsberichtes kompetenter als der kantonale Bürgerrechtsdienst vornehmen könnten und weshalb mit dieser Änderung eine Straffung und Vereinfachung des Verfahrens verbunden wäre. In den meisten Kantonen gehört die kantonale Bürgerrechtsbehörde zum Zivilstandsdienst. Aus diesem Grund ist vor 5 Jahren der kantonale Bürgerrechtsdienst vom Wirtschafts- und Sozialdepartement zum Zivilstandsamt des Justizdepartements transferiert worden. Dies hat nichts daran geändert, dass bei der Behandlung jedes Einbürgerungsgesuches die Akten der Fremdenpolizei beigezogen werden.

Das schweizerische Bürgerrecht ist dreistufig und setzt sich neben der Bundesbewilligung und der kantonalen Einbürgerung vor allem auch aus dem Beschluss der zuständigen Gemeindebehörde zusammen. Der Bürgerrat bzw. seine Einbürgerungskommission prüft die Einbürgerungsdossiers, führt Gespräche mit den Gesuchstellenden und stellt die Integration fest. Besteht ein Rechtsanspruch auf die Einbürgerung entscheidet der Bürgerrat abschliessend, andernfalls ist der Bürgergemeinderat, in den Landgemeinden die Bürgergemeindeversammlung, zuständig. Auf kantonalen Ebene entscheidet der Regierungsrat in den Fällen mit Rechtsanspruch, sonst der Grosse Rat. Aufgrund diverser Gesetzesänderungen entscheiden bereits heute in der Mehrzahl der Fälle die Exekutivbehörden abschliessend. Einen Rechtsanspruch besitzen nebst Schweizern und Schweizerinnen alle ausländischen Gesuchstellenden, die seit mehr als 15 Jahren im Kanton Wohnsitz haben und seit der letzten Gesetzesänderung auch junge Ausländerinnen und Ausländer, die das Gesuch bis zum vollendeten 23. Altersjahr stellen und eine fünfjährige Schulbildung nach einem schweizerischen Lehrplan vorweisen können. Aufgrund der geltenden Verfassung wurde bei der letzten Revision des Bürgerrechtsgesetzes auf die von der grossrätlichen Spezialkommission ins Auge gefasste vollständige Übertragung der Einbürgerungskompetenzen auf die Exekutive verzichtet.

Gemäss dem ersten Entwurf der neuen Kantonsverfassung soll die Einbürgerung in allen Fällen ein auf dem Gesetz beruhender Verwaltungsakt darstellen und deshalb in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. Der abschliessende Entscheid wird damit im Kanton und den Gemeinden auf die Exekutivorgane übertragen. Angesichts der Tatsache also, dass bereits heute eine Mehrzahl der Einbürgerungen durch die Exekutivbehörden vorgenommen werden und aufgrund der vorgesehenen Änderungen der Kantonsverfassung erscheint die in der Interpellation angeregte Ausweitung der Kompetenzen des Grossen Rates bei den Einbürgerungen als nicht zweckmässig. Auf jeden Fall wäre damit keine Straffung und Vereinfachung des Verfahrens verbunden

#### **Zur Frage 4**

Die vorgeschlagene Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes aber auch der Entwurf der neuen Kantonsverfassung sehen vor, dass Personen, deren Gesuch um Einbürgerung abgewiesen worden ist, in jedem Fall berechtigt sein werden, bei einem kantonalen Gericht Beschwerde zu führen. Auch der bereits heute bestehende Rechtsanspruch auf Einbürgerung mit Beschwerdemöglichkeit wäre unvereinbar mit einer „Verpolitisierung“ durch Urnenabstimmungen. Die Einführung von Urnenabstimmungen hätte zur Konsequenz, dass eine gerichtliche Behörde Volksentscheide überprüfen und allenfalls für ungültig erklären müsste, was ohne Zweifel nicht erwünscht sein kann. Im Übrigen verlangt der Entwurf der totalrevidierten Kantonsverfassung unter anderem ein „diskriminierungsfreies“ Einbürgerungsverfahren, was bei einer Volksabstimmung, wie die Beispiele in anderen Kantonen gezeigt haben, nicht garantiert wäre.

Basel, den 3. April 2003

**IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES**

Der Präsident:

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss

